

14.04.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Gzu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Kontrolle von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith
(Erreger der Bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der Bakteriellen Welke der Tomate)

KOM(97) 15 endg.; Ratsdok. 5682/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Agrarausschuß (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat unterstützt - unter Hintanstellung grundsätzlicher Vorbehalte wegen der Forderung nach Vermeidung von Übermaß- und Mehrfachregelungen - im Prinzip den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Kontrolle von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith und bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß befallenes Pflanzenmaterial nicht ausschließlich vernichtet werden muß, sondern ebenso wie wahrscheinlich befallenes Pflanzenmaterial unter Aufsicht der zuständigen amtlichen Stellen einer geeigneten Verwendung und Entsorgung zugeführt werden darf, bei der nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik keine erkennbare Gefahr der Schaderregerverschleppung mehr besteht (Artikel 6 Absätze 1 und 2 sind dementsprechend zu ändern und die Absätze 1 und 2 des Anhangs 6 sind zu streichen).

Der Bundesrat weist darauf hin, daß Vorschläge, die auf Artikel 43 des EG-Vertrages gestützt sind, nicht von vornherein in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)

2. und damit dem Subsidiaritätsprinzip unterliegen.

A 3. Der Artikel 3b des EG-Vertrages ist in gleicher Weise auf alle Titel anzuwenden. Subsidiaritätskriterien spielen, falls dies sachlich geboten ist, in jedem Fall eine Rolle.

B

4. Der Gesundheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.